

## Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

### 1. Allgemeines

Die nachfolgenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind integrierender Bestandteil des zwischen atravis GmbH, nachfolgend Verkäufer genannt, und dem Käufer abgeschlossenen Vertrages. Anderslautende Geschäftsbedingungen sind nur verbindlich, soweit der Verkäufer ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Geschäftsbedingungen des Käufers haben keine Gültigkeit und zwar auch dann nicht, wenn der Verkäufer Zahlungen des Käufers annimmt und Lieferungen erbringt.

### 2. Angebote

Sämtliche Angebote sind freibleibend. Im Allgemeinen gelten Tagespreise. Aufträge und mündliche Vereinbarungen werden für den Verkäufer erst durch seine schriftliche Auftragsbestätigung bindend. Bei einem Bestellwert von weniger als CHF 500.00 wird ein Kleinmengenzuschlag von CHF 50.00 verrechnet.

### 3. Preise und Zahlungsbedingungen

Die Preise sind freibleibend. Sie beruhen auf den Lohn- Material- und Gemeinkosten zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung. Erhöhen sich die Lohn-, Material- oder Gemeinkosten zwischen Vertragsabschluss und Lieferung, ist der Verkäufer zu einer entsprechenden Preiserhöhung berechtigt, es sei denn, er befindet sich in Lieferverzug.

Falls schriftlich nicht anders vereinbart, gelten die Preise ab Werk zuzüglich Verpackungskosten und Transportzuschläge. Der Rechnungsbetrag ist 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.

Bei nicht fristgerechter Bezahlung der Rechnungen ist der Verkäufer berechtigt, einen Verzugszins von 6% pro Jahr zuzüglich einer Mahngebühr von CHF 25.00 in Rechnung zu stellen.

### 4. Liefermenge / Liefertermin / Lieferverzögerungen

Aus fabrikationstechnischen Gründen bleiben Mengentoleranzen in folgendem Ausmass vorbehalten: bis 100 kg +/- 50%, bis 250 kg +/- 30%, bis 499 kg +/- 20%, ab 500 kg +/- 10%, dem Käufer wird die tatsächlich gelieferte Menge in Rechnung gestellt.

Der Verkäufer setzt alles daran, den bestätigten Liefertermin einzuhalten. Der angegebene Liefertermin ist jedoch nur ungefähr und verpflichtet den Verkäufer nicht. Nicht eingehaltene Liefertermine geben dem Kunden kein Recht auf Rücktritt vom Vertrag oder auf Entschädigung.

Bei Lieferverzögerungen infolge höhere Gewalt, Streik, Lieferverzug oder Nichtlieferung eines Zulieferanten, Betriebs oder Verkehrsstörungen oder ähnliche unvorhergesehene und ausserhalb des Einflussbereichs des Verkäufers liegenden Ereignissen wird die Lieferfrist angemessen verlängert und der Liefertermin entsprechend verschoben. Jede Partei trägt die ihr deswegen entstehenden Kosten selber. Im Falle einer dadurch entstehenden Lieferunmöglichkeit, wird der Verkäufer von der Leistungspflicht befreit.

### 5. Versand / Versicherung / Nutzen und Gefahr

Transportkosten sind, wenn nicht anders vereinbart, in den Preisen nicht inbegriffen und werden bei der Rechnungserstellung verrechnet. Bei Sendungen mit einem Warenwert unter CHF 1'500.00 wird eine Transport- pauschale von CHF 80.00 verrechnet. Frachtschadenversicherungen werden nur auf Wunsch des Käufers abgeschlossen. Nutzen und Gefahren gehen bei der Bereitstellung der Sendung durch den Verkäufer für den Transport auf den Käufer über.

### 6. Verpackung, Paletten und Tauschgeräte

Einwegverpackungen sind im Preis inbegriffen. Sonderverpackungen und Tauchgeräte wie Boxen, Kisten, Paletten, Hülsen, usw. werden dem Käufer in Rechnung gestellt.

### 7. Abschlussaufträge

Kundenspezifische Anfertigungen und insbesondere Mengenkontrakte sind ausdrücklich schriftlich zu vereinbaren und unterliegen der Hausse-/Baisse-klausel. Sofern nicht anderslautend vereinbart hat der Bezug spätestens 12 Monate nach der Bereitstellung der ersten Lieferung zu erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist werden nicht bezogene Mengen dem Käufer geliefert und in Rechnung gestellt.

### 8. Muster, Modelle, Entwürfe, Druckdaten, Druckvorlagen und Schutzrechte

Muster, Modelle, Entwürfe, Druckdaten und andere Vorarbeiten werden gesondert verrechnet, auch wenn im Rahmen der Offerte kein Auftrag erfolgt. Muster und Entwürfe bleiben Eigentum des Verkäufers und dürfen ohne schriftliche Genehmigung vom Käufer nicht anderweitig verwendet werden. Durch die Vergütung von Kosten oder Kostenanteilen für Reinzeichnungen, Originale, Filme, Klischee, Werkzeuge etc. erwirbt der Käufer kein Eigentumsrecht an diesen Gegenständen und kein Anrecht auf Auslieferung. Für die Ausführung von Aufträgen nach

SEITE 2/3  
DATUM 15.05.2015

Modellen, Mustern und Zeichnungen des Käufers leistet dieser dem Verkäufer gegenüber Gewähr, dass dadurch keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.

Das vom Käufer unterschriebene «Gut zum Druck» bzw. «Gut zur Ausführung» ist verbindlich. Bei der Angebotsanfrage ist der Käufer verpflichtet, besondere Ansprüche an Druckfarben wie Licht-, Alkaliechtheit, Reibungsbeständigkeit und andere Anforderungen an den Druck, dem Verkäufer zu melden. Für die vollständige Lichtechtheit der Druckfarben kann keine Garantie übernommen werden. Farbabweichungen bleiben ausdrücklich vorbehalten und berechtigen nicht zur Verweigerung der Annahme oder zu einer Preisreduktion.

#### 9. Gewährleistung / Haftung für Mängel

Der Verkäufer leistet Gewähr dafür, dass die gelieferte Ware den zugesicherten Eigenschaften sowie den vereinbarten Spezifikationen entspricht. Die Rügefrist beträgt 3 Monate und beginnt mit der Ablieferung der Ware durch den Verkäufer.

Bei berechtigten Mängelrügen verpflichtet sich der Verkäufer, nach seiner Wahl entweder in angemessener Frist Ersatz zu liefern oder eine entsprechende Preisreduktion zu gewähren.

#### 10. Mängelrüge

Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferte Ware bei Erhalt zu prüfen. Offene Mängel sind unverzüglich schriftlich zu rügen, ansonsten sie als genehmigt gelten. Transportschaden sind vom Käufer sofort und unter Aufnahme eines Schadenprotokolls dem Transportunternehmen und dem Verkäufer zu melden. Mängel, welche bei einer ordnungsgemässen Eingangskontrolle nicht erkennbar sind, müssen dem Verkäufer sofort nach Entdeckung schriftlich gemeldet werden. Eine Mängelrüge befreit nicht von der Zahlungspflicht. Ohne ausdrückliches, schriftliches Einverständnis des Verkäufers kann die bemängelte Sendung oder Teile davon dem Verkäufer nicht zurückgesandt werden. Der Käufer ist für eine sachgemässe Lagerung des Materials verantwortlich und trägt dafür die Beweislast.

#### 11. Haftungsausschluss

Alle Fälle von Vertragsverletzungen durch den Verkäufer und alle Ansprüche des Käufers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche des Käufers auf Schadenersatz (inklusive Folgeschäden wie Produktionsstillstand, entgangener Gewinn und jeder andere wirtschaftliche Schaden), Minderung, Rücktritt, Aufhebung des Vertrages etc. soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

#### 12. Dem Verkäufer zur Verarbeitung oder Verpackung geliefertes Material

Der Käufer hat dem Verkäufer das zu verarbeitende oder verpackende Material franko frei Haus zu liefern. Die Lagerbedingungen für diese Materialien sind im Interesse des Käufers vor Anlieferung schriftlich zu fixiert. Der Verkäufer lagert ohne klar definierte Lagerbedingungen das Material nach bestem Wissen und Gewissen und lehnt jede Haftung resultierend aus einer unsachgemässen Lagerung ab. Der Käufer trägt das Risiko für Schäden, Diebstahl und Untergang des Materials selbst. Der Käufer haftet für jeden Schaden, der sich aus einer Unverarbeitbarkeit des angelieferten Materials ergibt.

#### 13. Eigentumsvorbehalt

Der Verkäufer behält sich das Eigentum am Liefergegenstand bis zur vollständigen Erfüllung aller ihm gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten (Zahlung des Kaufpreises etc.) ausdrücklich vor.

Der Käufer ist verpflichtet, auf seine Kosten die zum Schutz des Eigentums des Verkäufers erforderlichen Massnahmen (z.B. Versicherung des Liefergegenstandes) zu ergreifen. Der Käufer erteilt dem Verkäufer die notwendigen Zustimmungen und erfüllt die für die Eintragung des Eigentumsvorbehaltes in öffentlichen Registern erforderlichen Formalitäten. Die Kosten der Eintragung gehen zulasten des Käufers.

#### 14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt schweizerisches Recht. Die Kollisionsregeln des Internationalen Privatrechts über das anwendbare Recht und das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (Wiener Kaufrecht) sind ausgeschlossen. Gerichtsstand ist Neuenkirch / Schweiz.

**SEITE** 3/3  
**DATUM** 15.05.2015

#### 15. Änderungen und Ergänzungen

Es sind die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen in der jeweils gültigen Fassung anwendbar.

#### 16. Salvatorischer Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen des zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrages als ganz oder teilweise unwirksam oder unzulässig erweisen, so berührt dies die Wirksamkeit und Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht. Die Parteien werden die unwirksame oder unzulässige Bestimmung durch eine solche wirksame bzw. zulässige ersetzen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden möglichst nahe kommt.

#### 17. Gültige Textversion bei Übersetzungen

Bei Übersetzungen in eine andere Sprache gilt bei Sprach- oder Übersetzungsungenauigkeiten ausschliesslich die deutsche Textversion als verbindlich.

In Kraft: Sempach Station (Gemeinde Neuenkirch), 01. Juni 2015 Datei: Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen